



GEMEINDE ST. GEORGEN IM LAVANTTAL

St. Georgen im Lavanttal | Dorfplatz 10 | 9423 St. Georgen im Lavanttal

Bearbeiter: Harald Pucher
Tel.: +43(0)4357/213311
Fax: 04357/2133 9
E-Mail: st-georgen-lavanttal@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/15/2025

B-2025-1279-00015

St. Georgen im Lavanttal, am 05.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Herr Martin Nießl, 9423 St. Georgen im Lavanttal hat mit der Eingabe vom 13.05.2025 (Bauansuchen vom 05.05.2025) um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung - Zu- und Umbau Schweinestall in einen BIO-Masthühnerstall (4.800 Masthühner), Bodenplatte für 2 Stk. Futtersilos und Abbruch der bestehenden Betonsilos sowie Errichtung einer Hackschnitzelheizungsanlage mit Raumaustragung**, Unterpichling 1, 9423 St. Georgen im Lav., Parz. Nr. 182 und 199, KG Raggane (77126) angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Georgen im Lavanttal ordnet hierüber gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 K-BO 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 19.08.2025, um 15:45 Uhr

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann allerdings abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und keinen Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Die dem Bauansuchen zugrundeliegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Gemeinde St. Georgen im Lav., **während der Amtsstunden** zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht. Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

F.d.R.d.A.

Harald Pucher

Angeschlagen am: 05.08.2025

Abgenommen am: 19.08.2025

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

gez. LAbg. Karl Markut

